

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Portugal.

(Vom 6. Dezember 1873.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

vom gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die Verbindungen zwischen ihren Staaten auszu dehnen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrath Wilhelm Næff, Vorsteher des schweizerischen Handels- und Zolldepartements;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

den Vicomte de Santa Isabel, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten der beiden hohen vertragschließenden Theile soll vollständige Handelsfreiheit bestehen. Die Angehörigen eines

Dodis



jeden derselben können weder mit Rücksicht auf Erwerb oder Besitz von Immobilien oder beweglichen Gütern, noch wegen ihres Handels- oder Industriebetriebes in den Städten oder in irgend andern Ortschaften der betreffenden Länder, und ob sie sich bleibend niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten, unter irgend welcher Bezeichnung andern oder höhern Gebühren, Taxen, Steuern oder Patenten unterworfen werden als denjenigen, welche von den Einheimischen bezogen werden; und die Vorrechte, Immunitäten oder andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Länder im Handel und in der Industrie genießen, sollen auch denjenigen des andern Landes zukommen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels schmälern in keiner Weise die Anwendung der in Sachen des Handels, der Industrie und der Polizei auf dem Gebiete jedes der vertragsschließenden Staaten bestehenden und auf die Angehörigen jedes andern Staates anwendbaren besondern Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden Staaten sind in dem andern von jedem persönlichen Dienst in der Armee, der Miliz oder der Marine befreit.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft, die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu. Jeder derselben verpflichtet sich, dem andern jede Vergünstigung, jedes Vorrecht, jede Ermäßigung zu gewähren, welche in den Ein-, Aus- und Durchfuhrgebühren einer dritten Macht bewilligt würde.

Es wird jedoch Portugal das Recht vorbehalten, Brasilien allein besondere Vortheile zu gewähren, welche von der Schweiz als Folge ihres Anrechts auf die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nicht beansprucht werden können. Wenn indessen Portugal andern Staaten den Mitgenuß der an Brasilien ertheilten Vergünstigungen bewilligen sollte, so würden dieselben auch der Schweiz zu Theil werden.

Artikel 4.

Die Waaren aller Art, welche aus einem der beiden Länder kommen und in das andere Land eingeführt werden, können keinen

höhern Verbrauchs-, Octroi- oder Gemeinde-Steuern unterworfen werden als denjenigen, welche von den gleichen Produkten der meistbegünstigten Nation dermalen bezogen werden oder in der Folge bezogen werden sollten. Jedoch können die Einfuhrgebühren um denjenigen Betrag vermehrt werden, welcher den den einheimischen Produzenten aus dem Accise-System (Verbrauchssteuer) erwachsenden Kosten entspricht.

Wenn einer der beiden hohen vertragschließenden Theile die Aufstellung einer neuen Accise- oder Konsumsteuer oder einer Zuschlagstaxe auf einem Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation für nothwendig erachten sollte, so kann der gleichartige ausländische Artikel sofort bei seiner Einfuhr der nämlichen oder einer gleichbedeutenden Gebühr unterworfen werden, wobei die Behandlung wie gegenüber der meistbegünstigten Nation stets zugesichert bleibt.

Artikel 5.

Bezüglich der Waaren, deren Etiquetten und Verpackung, der Fabrik- oder Handelszeichen und Marken genießen die Angehörigen eines jeden der betreffenden Staaten den gleichen Schutz wie die Landesangehörigen.

Artikel 6.

Für zollpflichtige, als Muster dienende und nach Portugal von Reisenden aus Schweizerhäusern, nach der Schweiz von Reisenden aus portugiesischen Häusern eingeführte Gegenstände werden die beim Eintritt deponirten Gebühren zurückerstattet, sofern die für die Wiederausfuhr oder für die Wiederablage in ein Entrepôt nothwendigen Zollformalitäten erfüllt werden.

Artikel 7.

Die in Portugal reisenden schweizerischen Fabrikanten und Handelsleute und ihre Reisenden (Commis-Voyageurs) können da selbst für die Bedürfnisse ihrer Industrie Ankäufe und Verkäufe vornehmen und, mit oder ohne Muster, Bestellungen aufnehmen, allein ohne mit Waaren zu hausiren. Für die portugiesischen Fabrikanten und Handelsleute soll in der Schweiz Reziprozität geübt werden.

Artikel 8.

Um festzustellen, daß die Produkte einheimischen Ursprungs oder Landesfabrikat sind, hat der Einführende der Zollstätte des andern Landes entweder eine offizielle, vor einem am Ver-

sendungsorte wohnenden Magistraten verfaßte Deklaration, oder ein vom Dienstchef der Ausgangszollstätte ausgestelltes Zeugniß, oder auch ein von Konsuln oder Konsularagenten des Einfuhrlandes, welche in den Versendungsorten residiren, abgegebenes Zeugniß vorweisen.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind, ohne jegliche Ausnahme, auch anwendbar auf die portugiesischen, sogenannten angrenzenden Inseln (Iles adjacentes), nemlich: auf die Inseln Madeira und Porto Santo und auf den Archipel der Azoren.

Die Angehörigen der Eidgenossenschaft und die Produkte ihres Bodens und ihrer Industrie genießen in den Kolonien Portugals die nemliche Behandlung oder die gleichen Vortheile und Vergünstigungen, welche gegenwärtig in den genannten Kolonien den Personen oder Produkten der meistbegünstigten Nation bewilligt werden oder in Zukunft noch bewilligt werden sollten.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1878 in Wirksamkeit.

Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile dem andern zwölf Monate vor Ablauf der obgenannten Periode seine Absicht, den Vertrag aufzuheben, kundgibt, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter Aufkündigung durch einen der vertragschließenden Theile verbindlich.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Bern so bald als möglich auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den sechsten Dezember eintausend achthundert drei und siebenzig.

Der Bevollmächtigte
der Schweiz:

(L. S.) (Gez.) Näeff.

Der Bevollmächtigte
von Portugal:

(Gez.) Vicomte de Santa Isabel.

(L. S.)

